

BERICHTE ÜBER DIE ANWENDUNG DER AVMD-RICHTLINIE

1. EINFÜHRUNG

Mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) wurden der Kommission neue Verpflichtungen zur Erstellung von Berichten über die Anwendung der Richtlinie auferlegt, wie die nachstehende Vergleichstabelle zeigt:

<p>Fernseh-Richtlinie (Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch Richtlinie 97/36/EG)</p>	<p>Audiovisuelle Mediendienste (AVMDR) (Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch Richtlinie 97/36/EG und durch Richtlinie 2007/65/EG)</p>
<p>1) Förderung europäischer Werke bei Rundfunkdiensten</p> <p>Ab dem 3. Oktober 1991 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 5. Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den in Artikel 4 und Artikel 5 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.</p> <p>Die Kommission bringt diese Berichte — gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme — den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, daß die Artikel 4 und Artikel 5 gemäß den Bestimmungen des Vertrages durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstaussstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger</p>	<p>1) Förderung europäischer Werke bei Rundfunkdiensten</p> <p>Ebenso</p>

audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen.

Der Rat überprüft spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls angemessene Änderungsvorschläge enthält, die Durchführung des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission in ihrem Bericht unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen insbesondere die Entwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die internationale Situation.

3) Bericht zur allgemeinen Anwendung

Spätestens am 31. Dezember 2000 und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen.

2) Förderung der Produktion von und dem Zugang zu europäischen Werken bei Abrufdiensten

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission spätestens am 19. Dezember 2011 und anschließend alle vier Jahre über die Durchführung von Artikel 3i Absatz 1. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung des Absatzes 1 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.

3) Bericht zur allgemeinen Anwendung

Spätestens am 19. Dezember 2011 und anschließend alle drei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors und des Niveaus der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten.

	In diesem Bericht ist ferner die Frage der Fernsehwerbung bei oder in Kindersendungen zu untersuchen und insbesondere daraufhin zu bewerten, ob die quantitativen und qualitativen Bestimmungen dieser Richtlinie das geforderte Maß an Schutz gewährleistet haben.
--	---

2. UMSETZUNG DES ARTIKELS 26

Obwohl es in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen ist, erfordert die Umsetzung des Artikels 26 bezüglich des Dreijahresberichts über die Anwendung der Richtlinie die Mitwirkung der Mitgliedstaaten, so dass die Kommission über die erforderlichen Informationen auf nationaler Ebene verfügt, um der allgemeinen Berichtspflicht über die Situation in allen Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Aspekte nachkommen zu können:

- Stand der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten,
- Werbung, die Kindersendungen begleitet oder sonstige audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in diesen Sendungen,
- das Schutzniveau, das durch die quantitativen und qualitativen Bestimmungen der Richtlinie über Fernsehwerbung erreicht wird.

Deshalb ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die relevanten Fakten und Einschätzungen mitteilen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten der Kommission bei dieser Gelegenheit Angaben zur Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie auf nationaler Ebene machen:

- Verhaltenskodizes für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation über bestimmte Getränke oder Lebensmittel, die Kindersendungen begleitet oder in ihnen enthalten ist (Artikel 3e Absatz 2 der Richtlinie); sowie
- Systeme der Selbst- oder Ko-Regulierung, die die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene fördern mit Blick auf eine wirksame Anwendung der Bestimmungen (Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie).

Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten näher ausführen, ob mit diesen Maßnahmen eine Verstärkung des Verbraucherschutzes, insbesondere des Jugendschutzes bewirkt werden kann, und wenn ja, inwieweit.

Der Bericht bietet ebenfalls Gelegenheit, einen Überblick über die Umsetzung der Bestimmung über die zunehmende Bereitstellung der Dienste für Hörgeschädigte und Sehbehinderte in den Mitgliedstaaten zu geben (Artikel 3c der Richtlinie). Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission daher hierzu relevante Informationen übermitteln.

Die Berichte der Mitgliedstaaten über alle genannten Aspekte sollten der Kommission sechs Monate vor dem Datum vorliegen, an dem der Dreijahresbericht über die Anwendung der Richtlinie angenommen werden soll.

3. Berichterstattung über die Förderung europäischer Werke (Art. 3 i, 4 und 5)

Spätestens am 19. Dezember 2011 und alle vier Jahre danach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Umsetzung des Artikels 3i der Richtlinie. Gleichzeitig besteht die Pflicht zur zweijährigen Berichterstattung über die Anwendung der Art. 4 und 5 fort. Um diese beiden Berichterstattungspflichten zu synchronisieren, sind wir der Ansicht, dass der 10. Bericht über Artikel 4 und 5 (für den Bezugszeitraum 2009-2010) mit dem ersten Bericht über die Umsetzung des Art. 3i (für das Jahr 2010) verbunden werden könnte. Wir planen, die Informationen zu diesen Punkten von den Mitgliedstaaten zur Jahresmitte 2011 anzufordern, mit Blick auf die Annahme eines gemeinsamen Berichts zur Jahresmitte 2012.

FRAGEBOGENENTWURF AN DIE MITGLIEDSTAATEN

1. Medienkompetenz
 - a. Hat der Stand der Medienkompetenz in Ihrem Land zugenommen? Wenn ja, welche Strategie haben Sie zur Unterstützung dieses Trends entwickelt?
 - b. Worin bestehen die wesentlichen Herausforderungen bei der Förderung von Medienkompetenz?
 - c. Welche Art von Instrumenten haben Sie zur Förderung von Medienkompetenz genutzt?
2. Zugänglichkeit für Hör- und Sehgeschädigte
 - a. Welche Fortschritte wurden (seit dem letzten Bericht) bei der Gewährung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten erzielt?
 - b. Was sind die Ziele für die öffentlichen und die kommerziellen Mediendiensteanbieter bezüglich Untertitel und Audioumschreibungen?
 - c. Wurden innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs ergriffen?
3. Audiovisuelle Werbemitteilungen, die Kinderprogramme begleiten oder darin enthalten
 - a. Wurden Verhaltenskodexe hinsichtlich ungeeigneter audiovisueller Kommunikation entsprechend Artikel 3e (2) der Richtlinie 2007/65/EG in Ihrem Land entwickelt?
 - b. Wenn ja, bitte geben Sie detaillierte Informationen über die Bestimmungen solcher Kodizes, über die für ihre Anwendung verantwortlichen Betreiber oder Behörden und über die Auswirkungen, die solche Kodizes auf den Schutz von Kindern haben;
 - c. Wenn nicht, welche Maßnahmen haben Sie unternommen, um zur Entwicklung solcher Kodizes gemäß Artikel 3e (2) der Richtlinie 2007/65/EG anzuregen?
4. Das durch die in der Richtlinie enthaltenen qualitativen und quantitativen Regeln erreichte Schutzniveau
 - a. Geben Sie bitte an, ob die Bestimmungen zu audiovisueller kommerzieller Kommunikation in Ihrem Land genau den qualitativen und/oder quantitativen

Regeln in der Richtlinie 89/552, geändert durch die Richtlinie 2007/65 entsprechen, oder ob sie auf einigen Gebieten strengere Anforderungen enthalten.

- b. Bitte geben Sie gegebenenfalls Einzelheiten zu den strengeren Bestimmungen an und spezifizieren Sie deren Zielsetzung von allgemeinem Interesse, die solchen Bestimmungen zugrunde liegen.